Finanzamt Bad Segeberg

Steuernummer/ Gesch.-Zeichen 11 285 51802

Bei Zuschriften bitte angeben

Finanzamt Bad Segeberg
/ Bad Segeberg

KIESWERKE SÖFFKER GMBH UND CO. KG
RICKLINGER STR. 2
24610 TRAPPENKAMP

Ort, Datum
24795 Bad Segeberg, 06.09.2007

Straße, Nr. Theodor_Storm Str. 4-10			
PLZ/Postfach	Telefon 04551 54-0	App. 245	Fax 303
Auskunft erteilt Frau Jahn		Zimmer-Nr. 245	
Sprechzeiten: 8.00-12.00		(oder nach Vereinbarung)	

Sicherheits-Nummer:
01465818

Ihr Zeichen und Tag

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist ☒ angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma,Name KIESWERKE SÖFFKER GMBH UND CO. KG	Vorname
Gründungsdatum, Geburtstag	Rechtsform
Anschrift 24610 TRAPPENKAMP, RICKLINGER STR. 2	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

☒ Diese Bescheinigung gilt vom 06.09.07 bis zum 05.09.10

☐ Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

☐ bis zum Abschluss der Arbeiten

☐ bis zum

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger **ab 2002** im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen **(Internet www.bzst.de).** Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.
Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Jahn

Brigitte Jahn, Vaè

FINANZAMT BAD SEGEBERG 67 (Dienstsiegel)